

Infoschreiben/Merkblatt

Fitnesstrainer

Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen

Der folgende Text meint Frauen und Männer gleichermaßen, aufgrund der Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

Selbstständiger „Fitnesstrainer“

Für die Tätigkeit als selbstständiger Fitnesstrainer, der Trainingskonzepte und Schulungspläne erstellt, ist eine Gewerbebeanmeldung nötig. Der Gewerbewortlaut heißt:
„Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen“

Folgende Tätigkeiten sind vom Gewerbewortlaut umfasst:

1. Kunden bei der Auswahl und Erstellung von Trainingsprogrammen unter Berücksichtigung der körperlichen Voraussetzungen und Fitness beraten
2. Trainingsgeräte und deren richtige Benutzung erklären
3. Planung und Abwicklung von Kursen im Bereich Fitness, Aerobic, Gymnastik

Im Bereich dieses freien Gewerbes ist lediglich die Erstellung von allgemein gehaltenen Sport- und Fitnesskonzepten zulässig. In den Vorbehaltsbereich von reglementierten Gewerben (z.B. Lebens- und Sozialberatung eingeschränkt auf sportwissenschaftliche Beratung oder bzw. eingeschränkt auf Ernährungsberatung) darf nicht eingegriffen werden. Die Erstellung von Konzepten für spezielle Sportarten erfordert eine entsprechende fachliche Qualifikation und ist bereits dem Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung eingeschränkt auf sportwissenschaftliche Beratung vorbehalten.

Wenn ein Fitnesstrainer neben einer Unterrichtstätigkeit auch Leistungen erbringt, welche über den Unterricht hinausgehen, liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor.

Gewerbebeanmeldung

Gewerberechtlich handelt es sich um ein sogenanntes "freies Gewerbe". Das bedeutet, dass man keinen besonderen Befähigungsnachweis (etwa eine Prüfung oder bestimmte Praxiszeiten) braucht, um das Gewerbe ausüben zu können. Durch Ausübung des Gewerbes wird man Mitglied in der Wirtschaftskammer, in der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe.

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

1. Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
2. Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - a. gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen

- b. wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen
- 3. österreichische Staatsbürgerschaft, EWR-Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

1. Reisepass
2. Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
3. Niederlassungsnachweis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu selbstständigen Erwerbszwecken bei nicht EU-Bürgern
4. Firmenbuchauszug bei Gesellschaften (GmbH, AG, OG, KG), nicht älter als sechs Monate

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft).

Unser **Gründerservice** hilft Ihnen bei Ihrer Gewerbeanmeldung auch gerne weiter.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9

6800 Feldkirch, Österreich

Telefon +43 5522 305 1144

E-Mail gruenderservice@wkv.at

Web <https://www.gruenderservice.at/vlbg>

Außerdem steht Ihnen unser Gründerservice auch sehr gerne mit Rat und Tat zum Thema Förderungen bei.

Ausbildung

Lehrberuf: Fitnessbetreuer/Sportadministrator

Im Bereich der Sportbetriebe gibt es die staatlich anerkannte dreijährige Ausbildung zum Fitnessbetreuer. Weitere Informationen darüber erhalten Sie in unserem Infoblatt „Lehrberuf Fitnessbetreuer“.

Sonstige Ausbildungen

Weitere Ausbildungen werden von verschiedenen Instituten etc. angeboten. Wie oben erwähnt, handelt es sich beim Gewerbe „Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen“ um ein freies Gewerbe, das somit auch ohne eine Ausbildung angemeldet werden kann.

Personaltrainer

Diesen Begriff gibt es in der österreichischen Gewerbeordnung (im Gegensatz zu Deutschland) nicht. Der Begriff „Personaltrainer“ ist daher nicht geschützt. Je nach konkretem Tätigkeitsangebot kann der Begriff „Personaltrainer“ das freie Gewerbe Fitnesstrainer oder das reglementierte Gewerbe „Lebens- und Sozialberatung eingeschränkt auf sportwissenschaftliche Beratung“ meinen. Ein eigenes Gewerbe „Personaltrainer“ gibt es also nicht!

Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf sportwissenschaftliche Beratung bzw. eingeschränkt auf Ernährungsberatung“

Nicht vom Gewerbeortlaut „Erstellen von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen| Fitnesstrainer“ erfasst sind Tätigkeiten, die den Betriebsberatern, Sportwissenschaftlern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehalten sind.

Als Sportwissenschaftler (Universität) oder staatlich geprüfter Fitnesstrainer (BSPA) kann man ein reglementiertes Gewerbe anmelden. Das Gewerbe fällt unter den Zuständigkeitsbereich der Fachgruppe Personenberatung & Personenbetreuung.

Der Gewerbeortlaut hierbei lautet:

Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf sportwissenschaftliche Beratung.

Sportwissenschaftliche Beratung umfasst Beratung, Coaching, Consulting und Betreuung von Personen oder Institutionen in sportwissenschaftlichen Fragestellungen, insbesondere in den Gebieten: Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Sportbiomechanik, Sportphysiologie, Sportpädagogik, Sportjournalismus, Wissenschaftsjournalismus und Sportinformation.

Die berufliche Tätigkeit „Ernährungsberatung“ zählt ebenfalls zum reglementierten Gewerbe und ist auch der Fachgruppe der Personenberatung & Personenbetreuung zugeordnet. Der Gewerbeortlaut heißt: **„Lebens- und Sozialberater eingeschränkt auf Ernährungsberatung“**. Ein reglementiertes Gewerbe benötigt einen entsprechenden Befähigungsnachweis. Ernährungswissenschaftler und Diätologen informieren über ernährungsphysiologische und biochemische Zusammenhänge von Lebensmitteln und unterstützen Menschen dabei, ihre Essgewohnheiten nachhaltig zu ändern und gesundheitliche Risikofaktoren zu reduzieren. Diätologen übernehmen auch die Ernährungstherapie bei kranken Menschen. Sie behandeln folgende Themen: Ernährungsverhalten, Gesunde Ernährung, Lebensmittelunverträglichkeiten, Gewichtsprobleme, Ernährungsumstellung, Lebensmittelauswahl und gesund essen im Berufsalltag.

Warum gibt es öfter Anfragen aus der Fitnessbranche zu dieser Tätigkeit?

Da Fitness mit gesunder und richtiger Ernährung in Verbindung steht, wird oft davon ausgegangen, dass zum Fitnesstraining auch eine Ernährungsberatung angeboten wird. Jedoch ohne die facheinschlägige Ausbildung sind Fitnesstrainer, sowie Fitnessstudios nicht berechtigt, spezifische Ernährungsberatungen durchzuführen oder Ernährungspläne für Mitglieder bzw. Kunden zu erstellen.

Es dürfen grundsätzlich eher allgemeine Ernährungstipps gegeben werden, die für die Allgemeinheit gelten und nicht auf eine Person individuell zugeschnitten sind. Darunter zählen u.a. viel Obst und Gemüse essen, Zucker reduzieren, Wasser statt Säfte trinken etc. Für weitere Fragen und Details zum reglementierten Gewerbe „Lebens- und Sozialberater eingeschränkt auf Ernährungsberatung“ stehen unsere KollegInnen der Fachgruppe Personenberatung & Personenbetreuung gerne zur Verfügung.

Fitnessstudio

Die Abgrenzung zum Fitnesscenter (= Zurverfügungstellung von Fitnessgeräten) ist dahingehend zu treffen, dass in derartigen Gewerbebetrieben auch Sportgeräte an Kunden vermietet werden, welche eigenverantwortlich diese Geräte nutzen. Seitens des Gewerbetreibenden werden lediglich „Gebrauchsanweisungen“ für die Nutzung der Geräte weitergegeben.

Weitere Informationen darüber erhalten Sie in unserem Infoblatt „Fitnessstudio“.

Fitnesstraining als „Privatunterricht“

Von der Gewerbeordnung ausgenommen ist der sog. Privatunterricht. Gibt ein Fitnesstrainer nur Sportunterricht ohne Erstellung von Trainingskonzepten und ohne Einsatz von bodengebundenen Fitnessgeräten, so wäre dafür keine Gewerbebeanmeldung notwendig.

Dies betrifft daher nur Sportunterricht ohne einen dahinterstehenden Schulungsplan (z.B. eine Einzelstunde mit einem Tennistrainer).

Aus sozialversicherungsrechtlicher Perspektive handelt es sich dabei um eine Tätigkeit als sog. „neuer Selbständiger“. Es ist sowohl eine Anmeldung bei der SVS – Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen sowie beim Finanzamt erforderlich. Damit erwirbt man keine Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer.

Für den Begriff Lehrer können der Sportlehrer, Tanzlehrer, Reitlehrer, Schullehrer, für den Begriff Trainer können Fitnesstrainer-, Wellnesstrainer-, Aerobictrainertätigkeiten angeführt werden, welche grundsätzlich bei Erteilung von Unterricht Verwendung finden (siehe Erlass des BMFWF vom 18. Dezember 2002).

Achtung: Diese Tätigkeit kann im Einzelfall je nach Sachverhalt und nach entsprechender rechtlicher Würdigung (Einzelfallbeurteilung) eine unselbständige Tätigkeit darstellen.

„Yoga, Pilates, Zumba und Co.“

Das Erteilen von Yoga-, Pilates-, Zumba-Unterricht etc. (isoliert betrachtet) auf selbständiger Basis unterliegt nicht der Gewerbeordnung. Das Geben von Yoga-Stunden etc. ist Privatunterricht im Sinne der Gewerbeordnung.

Nach § 2 Abs. 1 Z.12 GewO unterliegt der Privatunterricht nicht der Gewerbeordnung. Es kann auch kein Gewerbe „Yoga-Unterricht“ oder „Abhalten von Yoga-Kursen“ etc. angemeldet werden. Damit ist eine Mitgliedschaft zur WKO oder zur Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe nicht gegeben.

Gibt jemand Yoga-Unterricht, dann ist er sog. „Neuer Selbstständiger“.

Konsequenz ist die Versteuerung der Einnahmen und die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Selbständigen - SVS. Für Anfragen von „Neuen Selbständigen“ ist die SVS zuständig und nicht die Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe bzw. die Wirtschaftskammer.